

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 01.08.2019

An die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher
sowie Zweckverbandsvorsteher/innen
im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 01.18.80 Bü/Pe

Bürgermeisterbrief 2019 I

Sehr geehrte Damen und Herren,

jeweils zur Mitte und zum Ende eines Jahres informieren wir alle Damen und Herren ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister, Bürgervorsteher und Zweckverbandsvorsteher mit einem direkten Bürgermeisterbrief über die Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT). Dabei konzentrieren wir uns auf einige ausgewählte Themenfelder von herausragender Bedeutung.

I. Kita-Reform droht zu scheitern

Die Reform der Kita-Finanzierung ist eines der wichtigsten Reformvorhaben in dieser Wahlperiode und hat Auswirkungen auf alle Gemeinden. Wir als Gemeindetag haben schon in der vergangenen Wahlperiode eine Reform der Kita-Finanzierung eingefordert. Denn die Finanzierung der Kindertagesstätten ist vollkommen „aus dem Ruder gelaufen“. **Leider muss man deutlich feststellen: In einem zentralen Ziel, nämlich der finanziellen Entlastung der Kommunen, droht die Reform zu scheitern!**

1. Zur Notwendigkeit der Reform

Die Kinderbetreuung wurde in Schleswig-Holstein massiv ausgebaut, bei der Betreuungsquote für unter dreijährige Kinder steht Schleswig-Holstein sogar seit Jahren an der Spitze der westdeutschen Flächenländer. Zuschüsse des Landes und des Bundes waren jedoch stets auf bestimmte Beträge gedeckelt. Die Kommunen tragen mittlerweile über 50 % der Kinderbetreuungskosten. Gleichzeitig ist das Zuschusssystem sehr kompliziert und aufwendig geworden, allein das Land hat 11 unterschiedliche Regelungen zur Finanzierung.

Zwar konnten wir schon seit 2013 schrittweise eine deutliche Steigerung der Landeszuschüsse durchsetzen, aber eine grundlegende Reform ist gleichwohl dringend notwendig. Die **Ziele der Gemeinden** sind klar:

- Der **kommunale Finanzierungsanteil der Kinderbetreuung muss auf ein Drittel reduziert werden**. Dafür bedarf es deutlich höherer Zuschüsse des Landes und des Bundes. Nach Berechnungen des Landes fehlen dafür rund 100 Mio. Euro.
- Die Landeszuschüsse müssen **dauerhaft jährlich dynamisiert** werden.
- Eine Reform des Finanzierungssystems muss für die Gemeinden zu mehr Transparenz

bei den Zuschüssen, zu **weniger Bürokratie** und zu schnellerem Mittelfluss führen.

- Die Personalkostenfinanzierung durch das Land muss es ermöglichen, die **Betreuungsqualität nachhaltig weiterzuentwickeln**.
- Der weitere **Ausbau der Kinderbetreuung muss befördert** werden; dazu gehören **Planungssicherheit** für die Gemeinden und eine Stärkung der **Tagespflege**.

Wir gehen davon aus, dass die Kinderbetreuung auch in den kommenden Jahren noch weiter ausgeweitet werden muss, insbesondere durch neue Betreuungsplätze für unter Dreijährige und durch mehr Ganztagsplätze in allen Altersgruppen.

Aus diesen Gründen hat der Gemeindetag die Reform von Anfang an aktiv begleitet. Vertreter des SHGT haben an rund 60 Sitzungen im Sozialministerium teilgenommen. Der SHGT hat einen eigenen Arbeitskreis mit Fachleuten aus allen Kreisen gebildet, der bislang 11 Mal getagt hat. Der Landesvorstand und der zuständige Fachausschuss des SHGT haben sich in allen Sitzungen seit Beginn des Reformprozesses mit der Kita-Reform befasst.

Bereits im Frühjahr 2018 hat der Gemeindetag mit einem eigenen Eckpunktepapier einen Reformimpuls gesetzt. Damit haben wir eine „**große**“ **Lösung** vorgeschlagen, die sich von dem bisherigen Zuschusssystem löst. **Vergleichbar dem Schulwesen** sollte eine neue Kostenaufteilung in der Form erfolgen, dass das Land, ggf. schrittweise, die Kosten für das pädagogische Personal übernimmt und die Gemeinden die Sachkosten tragen.

Nachdem erkennbar war, dass die Politik diesen Vorschlag aus Sorge vor den finanziellen Folgen nicht aufgreifen wird, haben wir unsere Reformvorschläge mehrfach weiterentwickelt.

Hierzu finden Sie vertiefende Informationen in unseren info-intern Nr. 43/19, Nr. 196/18, Nr. 188/18, Nr. 155/18 und Nr. 134/18.

2. Aktueller Stand der Reform

Ein erster Gesetzentwurf zur Kita-Reform liegt vor (siehe info-intern Nr. 92/19). Man muss leider deutlich feststellen: **Der Gesetzentwurf weist einige schwerwiegende Mängel auf. Dadurch werden zwei wesentliche Reformziele nicht erreicht, nämlich die notwendige finanzielle Entlastung der Kommunen und transparentere Finanzierungsstrukturen.**

Zwar gibt das Land erhebliche zusätzliche Mittel in das Kita-System hinein. Angesichts des großen Volumens des Kita-Systems und der jährlichen Kostensteigerungen reichen diese Mittel jedoch bei weitem nicht aus, um eine nachhaltige Entlastung der Kommunen zu erreichen. Im Gegenteil zeigen Berechnungen von Gemeinden mit Hilfe der vom Sozialministerium zur Verfügung gestellten Berechnungstools, dass das Reformgesetz **für viele Gemeinden keine Entlastung, sondern eine zusätzliche Belastung bringen wird!** Damit droht ein Scheitern der Reform in einem der wichtigsten Ziele des Landes.

Daher ist unsere zentrale Botschaft: Der bisher vorliegende Referentenentwurf des Ministeriums muss noch deutlich verändert werden.

Zwar weist der Gesetzentwurf einige besonders **positive Reformergebnisse** auf, hervorzuheben sind:

- Das **Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)** wird eingeführt. Dieses ermöglicht
 - die **Zusammenfassung der unterschiedlichen Finanzierungstöcke** des Landes, Landesmittel werden im Wesentlichen auf einen Weg des Mittelflusses und eine rechtliche Regelung vereinigt
 - den Verzicht auf Antragsverfahren
 - die Einarbeitung und Kostenermittlung für neue gewünschte Standards.
 - eine landesweite Erfassung der Kosten des Kita-Systems.
- Das **Land will die eigenen Finanzierungsbeiträge jährlich dynamisieren** und den **kommunalen Kostenanteil prozentual festschreiben**.

- Die **Qualitätsstandards** werden mit Mitteln des Landes deutlich verbessert.
- Die **Eltern** werden mit Landesmitteln ergänzend zu der Entlastung durch die kommunalen Finanzierungsleistungen durch eine Deckelung der Beiträge wirksam entlastet.

Aber in dem Zuge will das Land die **Finanzströme und die kommunalen Zuständigkeiten komplett neu ordnen**:

- Der kommunale Anteil soll **nicht mehr von den Standortgemeinden, sondern von den Wohnortgemeinden** des jeweiligen Kindes geleistet werden. Maßstab sind nach landesweiten Durchschnittskosten berechnete Pauschalsätze pro Kind, also völlig unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Betreuung vor Ort.
- Von diesen Pauschalsätzen zahlen die Wohngemeinden einen landeseinheitlichen Prozentsatz für jedes betreute Kind an den Kreis, in dem das Kind betreut wird. Das wird ein erheblicher Teil des Haushaltes jeder Gemeinde sein.
- Der **interkommunale Kostenausgleich wird damit entfallen**, Eltern sollen ihre Kinder an jede Kita schicken können (abhängig von freien Kapazitäten).
- Auch das Land zahlt seine Gelder an die Kreise, allerdings nicht nach Gruppenpauschalen (also objektbezogen), sondern ebenfalls nach der Zahl betreuter Kinder (Anteil am Pauschalsatz pro Kind). Das benachteiligt die Kreise, in denen für Zuzug und den Wechsel von der Krippe in die Elementargruppe vorgesorgt wurde und wo es also im Jahresschnitt freie Betreuungsplätze gibt. Für diese zahlt das Land nicht, obwohl sie ja Kosten verursachen. Das Land spart dabei Geld, das die Kreise ausgleichen müssen.
- Die Kreise bündeln das Geld der Wohngemeinden und des Landes, müssen dieses unter Umständen mit eigenen Mitteln ergänzen und zahlen gruppenbezogene Pauschalen
 - in einer **Übergangsphase** bis Ende 2023 an die Standortgemeinden
 - ab 2024 an die Träger.
- Dadurch entstehen erheblicher **zusätzlicher neuer Verwaltungsaufwand** und neue Finanzierungsrisiken bei den Kreisen.
- Bis Ende 2023 leiten die Standortgemeinden die öffentlichen Mittel an die Träger weiter und gleichen eventuelle Mehr- oder Minderbedarfe wie bisher schon aus.
- Ab 2024 sollen die Träger **nur noch Pauschalen nach landesweiten Durchschnittskosten** erhalten und bekommen alle öffentlichen Mittel vom Kreis, nicht mehr von der Standortgemeinde. Den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern wird die Grundlage entzogen.
- Die **Gemeinden sollen ab August 2020 anstelle der Kreise erstmals die Finanzierung der Tagespflege übernehmen**. Dies betrifft jede Gemeinde mit Kindern in Tagespflege (z. B. 2.550 Euro pro Kind und Jahr bei 20 Stunden/Woche).

Das Gesetz würde damit in der Zielvorstellung ab 2024 das **Verhältnis zwischen Standortgemeinden und Trägern von Kindertagesstätten grundlegend verändern**. Eine finanzielle Beziehung zwischen Standortgemeinde und Träger soll im Prinzip ab 2024 nicht mehr bestehen, sondern nur noch in einer Übergangsphase bis dahin. Die Kreise werden stärker über die Betreuungsangebote vor Ort mitentscheiden wollen.

Eine Konsequenz der bisherigen Reformpläne wird sein, dass **sämtliche Finanzierungsverträge zwischen Standortgemeinden und Trägern bis 1. August 2020 angepasst** werden müssen. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand für die Kommunalverwaltungen und die Gemeinden. Zu dem Anpassungsbedarf werden wir mit einem info-intern informieren.

3. Ziele und Alternativvorschlag des Gemeindetages

Aus Sicht des SHGT kann die Neuordnung der Finanzströme nicht funktionieren und birgt **erhebliche finanzielle Risiken für die Gemeinden**. Wir wollen die Standortgemeinden stärken und nicht schwächen.

Wir verfolgen daher in den kommenden Monaten folgende wesentliche Ziele:

- Das enge, auch finanziell unterlegte **Band zwischen Standortgemeinden und Trägern**

muss dauerhaft erhalten bleiben.

- Alle Stellschrauben der Reform und die finanzielle Beteiligung des Landes müssen so verändert werden, dass es durch die Reform **für alle Gemeinden zu einer finanziellen Entlastung** in Form einer spürbaren Reduzierung ihres Finanzierungsanteils kommt.
- Das **Land muss seine finanziellen Mittel nach gruppenbezogenen Pauschalen** (objektbezogen) und nicht nach der Zahl betreuter Kinder (subjektbezogen) an die kommunale Ebene weiterreichen.
- Auf den vom Land vorgesehenen **Wohngemeindeanteil ist komplett zu verzichten**. Stattdessen muss die gemeindliche Finanzierungszuständigkeit so wie bisher bei der Standortgemeinde gebündelt sein. So werden Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zusammengeführt. Erheblicher Verwaltungsaufwand würde gespart.
- Die Reform mit vielen Zielen (Entlastung der Kommunen und der Eltern, höhere Qualitätsstandards) ist deutlich unterfinanziert. Für eine nachhaltige Finanzierung der Kinderbetreuung sind **erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel des Landes** erforderlich.

Wir halten daher den **Alternativvorschlag des SHGT** zu dem vorhandenen Gesetzentwurf aufrecht. Der Vorschlag sieht wie folgt aus:

- Das Land zahlt seinen Finanzierungsanteil auf Basis von Gruppenfördersätzen an die Kreise (oder direkt an die Verwaltungen der Gemeinden und Städte).
- Die Kreise geben diese Mittel des Landes ungekürzt an die Standortgemeinden weiter.
- Die Standortgemeinden leisten auf Basis der bestehenden Finanzierungsverträge mit Hilfe der Mittel des Landes und der eigenen Mittel den Ausgleich an die Träger je nach Bedarf des Trägers, so dass kein Träger über- oder unterfinanziert wird. Ein Wohngemeindeanteil ist überflüssig, ebenso wie eigene Zuschüsse der Kreise.
- Das bisherige System des interkommunalen Kostenausgleichs kann im Sinne der Planungssicherheit erhalten bleiben.
- Sollte der Gesetzgeber unbedingt den bisherigen Kostenausgleich zwischen Wohngemeinden und Standortgemeinden mit dem Ziel der Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts streichen wollen, gäbe es dafür folgende Lösung für den Besuch auswärtiger Kinder: Die Kreise übernehmen den Kostenausgleich an die Standortgemeinden in Höhe des kommunalen Anteils an den Gruppenfördersätzen und können gegenüber denjenigen Wohngemeinden Rückgriff nehmen, die keinen bedarfsgerechten Platz vorgehalten haben. So entsteht wie bisher kein Doppelfinanzierungsrisiko für Wohngemeinden, die einen freien Platz vorhielten und aufnehmende Gemeinden erhalten einen Ausgleich.

4. Weiteres Verfahren:

Die Kommunalen Landesverbände haben bis zum 7. August 2019 Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Am 10. September 2019 will das Kabinett der Landesregierung den endgültigen Gesetzentwurf beschließen. Die erste Lesung im Landtag würde dann zwischen dem 25. und 27. September 2019 stattfinden. Der Beschluss des Reformgesetzes im Landtag ist für Dezember 2019 geplant. Die Reform soll am 1. August 2020 in Kraft treten.

Nähere Ausführungen würden das Spektrum des Bürgermeisterbriefs sprengen. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme, die der Gemeindetag gegenüber der Landesregierung abgeben wird. Wir werden über diese Stellungnahme mit info-intern informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte unterstützen Sie unsere Arbeit. Mit info-intern Nr. 110/19 haben wir den Mitgliedsverwaltungen Materialien an die Hand gegeben, mit denen die finanziellen Ergebnisse der Reform für einzelne Kitas bzw. Gemeinden errechnet werden können. Um ein verlässliches Bild von den Wirkungen der Reform zu gewinnen, sind wir auf solche **Beispielsberechnungen** angewiesen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit und leiten Sie entsprechende Berechnungen an die Geschäftsstelle des SHGT weiter.

Die Kinderbetreuung ist zu wichtig und deren finanzielle Bedeutung ist zu hoch, als dass wir

uns Experimente erlauben könnten. Wir fürchten, die Reform wird die Sicherstellung der Kinderbetreuung für die Gemeinden erschweren und nicht erleichtern. Daher müssen wir uns jetzt für Änderungen einsetzen.

Wir wollen, dass die Reform ein Erfolg wird. Das wird sie aber nur,

- wenn die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden gestärkt anstatt geschwächt werden,
- wenn die Planungssicherheit erhalten bleibt und
- wenn die Kommunen finanziell deutlich entlastet werden.

II. Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

Eine weitere, für die Kommunen ebenso bedeutende Reform ist die anstehende abermalige Reform des kommunalen Finanzausgleichs. Das Landesverfassungsgericht hatte die im Jahr 2014 beschlossene Reform im Januar 2017 für verfassungswidrig erklärt. Eine Übergangsregelung lässt die bestehenden Vorschriften noch bis Ende 2020 in Kraft. Bis dahin muss der Landtag ein neues Finanzausgleichsgesetz beschließen, das ab 1. Januar 2021 gilt. Dabei sind zahlreiche Vorgaben und Anforderungen des Landesverfassungsgerichts zu beachten.

Zur Erreichung dieses Zieles hat die Landesregierung im Frühjahr 2018 ein **Gutachten** in Auftrag gegeben. Am 23. Juli 2019 haben wir die endgültige Fassung des Gutachtens erhalten (siehe dazu info-intern Nr. 125/19, Nr. 98/19 und Nr. 74/19).

Das Gutachten untersucht in einem recht komplexen Verfahren die **finanziellen Bedarfe des Landes und der Kommunen**, leitet daraus Aussagen für die notwendige Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen ab (vertikale Dimension des Finanzausgleichs) und sucht neue Ansätze für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen den Kommunen (horizontale Dimension). Das Gutachten enthält im Ergebnis Berechnungen

- zur Frage, welche finanziellen Bedarfe das Land und die Kommunen tatsächlich haben,
- zur Frage, ob die finanziellen Ressourcen zwischen Land und Kommunen gerecht verteilt sind und
- zur Frage, nach welchen Maßstäben die Schlüsselzuweisungen künftig zwischen den Kommunen verteilt werden sollten

und unterbreitet konkrete Vorschläge zur Neuordnung des horizontalen Finanzausgleichs.

Die Geschäftsstelle des SHGT wird den Mitgliedern eine **Auswertung der neuesten Fassung des Gutachtens** vom Juli 2019 zur Verfügung stellen. Derzeit werten sowohl das Land als auch die Kommunalen Landesverbände das Gutachten im Einzelnen aus. Klar ist schon jetzt, dass nicht alle Vorschläge der Gutachter in das neue Finanzausgleichsgesetz übernommen werden und aus Sicht des SHGT auch nicht übernommen werden sollten. Andererseits enthält das Gutachten Aussagen, die für einen künftigen Finanzausgleich ernst genommen werden müssen. So kommt das Gutachten u. a zu folgenden Feststellungen:

- **Land und Kommunen sind nahezu in gleicher Größenordnung unterfinanziert.** Die finanziellen Bedarfe liegen deutlich über den Ausgabemöglichkeiten, beim Land um 14,3 % (899 Mio. Euro), bei den Kommunen um 13,7 % (531 Mio. Euro).
- Die finanziellen Mittel sind zwischen Land und Kommunen **zulasten der kommunalen Ebene ungerecht verteilt.**
- Um eine gerechte Verteilung der Unterfinanzierung zu erreichen, **müsste der Verbund-satz im FAG** von aktuell 17,83 % auf 19,43 % **angehoben werden**. Damit hätte die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2018 um rund 124 Mio. Euro höher gelegen.

Im August und September wird es Gespräche zwischen den Kommunalen Landesverbänden einerseits und zwischen den Landesverbänden und der Landesregierung andererseits zur neuen Reform des Finanzausgleiches geben. Die Landesregierung will Ende Oktober einen Gesetzentwurf zur Anhörung vorlegen, erste Entwürfe hierfür werden wir schon vorher erhalten. Ende Januar 2020 will die Landesregierung ihren **Gesetzentwurf** in den Landtag ein-

bringen. Die Landtagsberatung würde dann im Februar 2020 beginnen. Geplant ist eine Verabschiedung der Reform durch den Landtag so rechtzeitig, dass im Herbst 2020 die in 2021 zu erwartenden Schlüsselzuweisungen für die kommunalen Haushaltsberatungen bekannt sind.

Mit info-intern Nr. 125/19 haben wir Berechnungen zugänglich gemacht („**einzelgemeindliche Simulationsergebnisse**“), mit denen die Gutachter die Auswirkungen der Reform auf einzelne Gemeinden unter verschiedenen Annahmen errechnet haben. Die Berechnungen gehen allerdings von der Umsetzung aller Gutachternvorschläge aus, sind also noch nicht als Ergebnis der Reform zu werten.

III. Finanzbeziehungen zwischen Land u. Kommunen, insb. Integration der Flüchtlinge

Beim Finanzausgleich und bei der Kinderbetreuung geht es zwischen dem Land und den Kommunen um finanzielle Interessen in erheblicher Größenordnung. Bei der Kinderbetreuung gibt es bisher keine Anzeichen für eine Bereitschaft des Landes, zusätzliche finanzielle Mittel zur Entlastung der Kommunen bereit zu stellen. Zur vertikalen Dimension des Finanzausgleichs gibt es bisher keine Angebote für die gemäß Gutachten eigentlich notwendige Stärkung der kommunalen Finanzen.

In diesem Jahr müssen aber noch weitere wichtige Themen von finanzieller Bedeutung entschieden werden. Wir haben diese Themen schon frühzeitig Ende 2018 gegenüber der Landesregierung angesprochen und seitdem mehrfach in Schreiben und Gesprächen Lösungen eingefordert.

In zwei Gesprächen Mitte Juni 2019 wurden die Themen zuletzt näher erörtert. Das Ergebnis der Gespräche war **außerordentlich ernüchternd**. Wir verweisen dazu auch auf die Presseerklärung der Kommunalen Landesverbände vom 24. Juni 2019 (info-intern Nr. 103/19). Verabredet ist, dass nach Ende der Sommerpause weitere Gespräche geführt werden.

Die wesentlichen weiteren Themen und der aktuelle Sachstand sind folgende:

1. Finanzierung der Flüchtlingsintegration ab 2020

Die bestehenden Finanzierungsinstrumente für die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge sind **nur bis Ende 2019 geregelt**. Wir halten das bisher aus fünf wesentlichen Elementen bestehende Paket weiterhin für richtig und in der Höhe für notwendig. Denn die Integration der Flüchtlinge ist für die Gemeinden weiterhin eine wichtige und intensive Aufgabe, die immer stärker hauptamtlich geleistet werden muss. Die **fünf wesentlichen Elemente** sind:

- Erhöhte Erstattung des Bundes an den **Kosten der Unterkunft** (wird fortgeführt).
- Erhöhter Erstattungssatz des Landes (90 %) für die Kosten nach **Asylbewerberleistungsgesetz** bis zum Erstbescheid
- Finanzierung von je zwei **Koordinierungsstellen** für die Kreise und kreisfreien Städte
- **Integrations- und Aufnahmepauschale** für die Gemeinden/Ämter (500 Euro/Person)
- **Integrationsfestbetrag** für die Kreise, Gemeinden und Ämter (17 Mio. Euro pro Jahr).

Das Land will bisher ausgerechnet die wichtigsten Integrationsmittel für die Gemeinden (Integrationsfestbetrag) drastisch von 17 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro kürzen.

2. Eingliederungshilfe/Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Die Kreise sind zu Trägern der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz bestimmt worden. Notwendig sind eine Nachfolgeregelung für die bisherige Erstattung des Landes im Bereich der Eingliederungshilfe (bisher stationärer Bereich) und eine Regelung, wie die unter das Konnexitätsprinzip fallenden Mehraufwendungen der Kreise durch die Leistungsausweitung im Zuge der Reform ausgeglichen werden.

Im Haushaltsentwurf des Landes ist eine **Minderung der Sozialhilfeerstattungen des Lan-**

des an die Kreise und kreisfreien Städte per Saldo um etwa 40 Mio. Euro vorgesehen.

3. Schulbauinvestitionen

Im Jahr 2018 haben die kommunalen Schulträger auf Aufforderung des Bildungsministeriums einen sehr großen Aufwand für die **Bestandserfassung** der notwendigen Investitionen in den Schulen betrieben. Diese Bestandserfassung ergab einen **Investitionsbedarf von rund 1,3 Milliarden Euro**. Es ist daher notwendig, dass es nicht bei einem Einmaleffekt durch das derzeit laufende Landesschulbauprogramm und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes bleibt, sondern weitere Zuschüsse für den kommunalen Schulbau gibt. Für die zahlreichen konkret benannten Investitionsvorhaben, die aus den aktuellen Programmen keine Zuschüsse erhalten können, muss eine Perspektive geschaffen werden.

Neue Lösungen für Investitionen in den Schulbau nach Abarbeitung der bestehenden Programme des Landes und des Bundes sind aber bisher **nicht in Sicht**.

4. Steuerschätzung vom Mai 2019: Kommunen härter getroffen als das Land

Die Lage ist durch die Steuerschätzung vom Mai 2019 nicht einfacher geworden (siehe info-intern Nr. 76/19). Sowohl für das Land als auch für die Kommunen bleibt es gegenüber 2018 bei steigenden Steuereinnahmen. Aber die Schätzung rechnet mit einem geringeren Aufwuchs als bisher angenommen. Beim Land verringert sich die Einnahmeerwartung für 2020 um 0,8 % (89 Mio. Euro) und Jahr 2021 um 1,4 % (164 Mio. Euro), bei den Kommunen verringert sich die Einnahmeerwartung im Jahr 2020 um 3,27 % (184 Mio. Euro) und im Jahr 2021 um 3,67 % (214 Mio. Euro). Die Steuerschätzung trifft die Kommunen also deutlich stärker als das Land.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für uns als Gemeindetag ist dabei wichtig, dass das Landesverfassungsgericht die **Aufgaben von Land und Kommunen ausdrücklich als gleichwertig** gewichtet hat. Es sollte daher nicht dazu kommen, dass sich die Kommunen in die Rolle von Bittstellern gedrängt fühlen. Letztlich geht es um die Mitverantwortung des Landes dafür, dass die Kommunen gegenüber den Bürgern die von Landes- und Bundespolitik geweckten Erwartungen erfüllen können und dass gerade in politisch unruhigen Zeiten die Bürger die Leistungsfähigkeit des Staates in ihrem unmittelbaren persönlichen Umfeld spüren können.

IV. Schulwesen

1. Umsetzung Digitalpakt Schule

Mit unseren info-intern Nrn. 30/19, 42/19, 95/19 und 108/19 haben wir intensiv über die Umsetzung des Digitalpakts Schule informiert. Der Bund gibt für die kommenden Jahre rund 170 Mio. Euro nach Schleswig-Holstein, um die Schulen für die Digitalisierung des Unterrichts rüsten zu können. Damit sollen im Wesentlichen Investitionen gefördert werden.

Die entsprechende Landesverordnung „Landesprogramm Digital-Pakt SH“ befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren und soll Ende August/ Anfang September 2019 in Kraft treten.

Wesentliche Rahmendaten der geplanten Zuschüsse an die Schulträger sind aktuell:

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab 16. Mai 2019 möglich.
- Die Schulträger sollen einen Eigenanteil von 10 % leisten.
- Jede Schule bekommt ein Budget, Höhe der Förderung voraussichtlich: ca. 360 Euro pro Schüler, Mindestbudget pro Schule i.H.v. 45.000,- Euro.
- Es gibt kein „Windhundrennen“, Zeitraum für die Umsetzung: 2019-2024.

Weitere Informationen rund um den Digitalpakt Schule gibt das Bildungsministerium im Rahmen von Regionalkonferenzen im September 2019 (siehe info-intern Nr. 108/19)

2. Einheitliche Schulverwaltungssoftware

Das Land will für die Schulen eine einheitliche Schulverwaltungssoftware einführen und hat eine entsprechende Lösung beschafft und finanziert. Die Umsetzung der Einheitlichen Schulverwaltungssoftware befindet sich seit dem 2. Quartal 2019 in der Pilotierungsphase. Aktuell werden die ersten Pilotschulen der verschiedenen Schularten vorbereitet. Die landesweite Einführung wird im April 2020 mit zunächst 50 bis 100 Schulen beginnen. In 2020 werden so Erfahrungen bei der Umstellung von Schulen gesammelt. Ziel ist, eine skalierbare Vorgehensweise zu entwickeln, da in den Folgejahren 200 bis 300 Schulen pro Jahr umgestellt werden müssen. Es ist weiterhin vorgesehen, Export-Schnittstellen für die aktuell eingesetzten Softwareprodukte der Schulträger und weitere Programm auszuschreiben.

3. Wissenschaftliche Evaluation der Schulischen Assistenz

Seit Anfang 2019 findet eine wissenschaftliche Evaluation zur Schulischen Assistenz an den Grundschulen statt, sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter pädagogischen Aspekten. Die Schulassistenten sind in vielen Fällen Beschäftigte der Schulträger. Erste Ergebnisse der Evaluation sollen dem Bildungsministerium Ende Oktober 2019 vorgelegt werden.

4. Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Im Jahr 2018 hatte das Bildungsministerium zu insgesamt 4 Sitzungen über die Weiterentwicklung des schulischen Ganztagsangebots eingeladen. Hintergrund der Initiative des Landes war auch die Überlegung des Bundes, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler zu schaffen. Das Bildungsministerium wird nach der Sommerpause mit einem Eckpunktepapier auf die Kommunalen Landesverbände zukommen. Die aktuelle Richtlinie für die Ganztagsbetreuung soll vor diesem Hintergrund nochmals verlängert werden. Aus Sicht des SHGT brauchen Bund und Länder einen gemeinsamen Masterplan, wie völlig unabhängig von der Schaffung eines Rechtsanspruches der Bedarf nach Ganztagsbetreuung an Grundschulen erfüllt werden kann. Denn die Eltern werden dies immer stärker nachfragen.

V. Digitalisierung der Verwaltung und Gründung des ITVSH

Das Online-Zugangsgesetz verpflichtet alle Verwaltungen in Deutschland, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digital und über gemeinsame Portale anzubieten.

Um gemeinsame Ziele und Grundsätze, aber auch den organisatorischen und finanziellen Rahmen festzulegen, haben die Kommunalen Landesverbände im Januar 2018, im Juli 2018 und im Mai 2019 Vereinbarungen mit der Landesregierung getroffen. Diese Vereinbarungen sichern eine abgestimmte und kooperative Umsetzung und beschreiben eine konkrete Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen.

Unser Ziel ist es, die Kommunen bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen sehr weitgehend zu unterstützen. Alles, was sinnvollerweise landesweit einheitlich bzw. nur einmal für das Land entwickelt werden kann, wird entweder das Land zur Verfügung stellen (z. B. Basisinfrastrukturen wie ein Bürger-Service-Konto) oder unter Federführung der Kommunalen Landesverbände entwickelt (z. B. digitale Antragsprozesse für alle Verwaltungsleistungen). Die Landesregierung unterstützt dieses Vorgehen mit erheblichen finanziellen Mitteln.

Um dies umzusetzen, aber auch zur Unterstützung der Kommunen in anderen Fragen der Digitalisierung, wurde auf Initiative der Kommunalen Landesverbände Anfang 2019 der neue IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH, www.itvsh.de) gegründet. Vorausgegangen waren intensive Vorarbeiten durch die Kommunalen Landesverbände. Der ITVSH ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die von allen Kommunen Schleswig-Holsteins getragen wird. Der ITVSH ist das kommunale Kompetenzzentrum für die Fragen der Digitalisierungs- und der Verwaltungs-IT. Er unterstützt die Arbeit der Kommunalen Landesverbände und der einzelnen

Kommunen und ist auch Träger von Dataport.

Der ITVSH hat seine Arbeit zügig aufgenommen und informiert alle Träger mit Newslettern Informationsveranstaltungen. Auch über info-intern informieren wir unsere Verwaltungen über die Fortschritte (z. B. info-intern Nr. 61/19 und Nr. 89/19).

VI. Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von 466 Mio. Euro die zweitwichtigste Steuerquelle der Gemeinden und eine von überhaupt nur zwei wichtigen Steuerquellen, auf deren Höhe die Gemeinden einen Einfluss haben. Sie ist also unverzichtbar. Daher haben wir mit wachsender Unruhe verfolgt, dass Bund und Länder bei der zwingend notwendigen Reform der Grundsteuer lange Zeit nicht vorankamen. Wir stehen in intensiven Kontakt zum Deutschen Städte- und Gemeindebund und zur Landesregierung, die sich für eine rechtssichere Reform der Grundsteuer einsetzen. In mehreren Presseerklärungen haben wir die rechtzeitige Verabschiedung dieser Form eingefordert (siehe zuletzt info-intern Nr. 46/19).

Mittlerweile berät der Bundestag über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Nunmehr sind wir optimistisch, dass die Reform bis Ende 2019 beschlossen werden kann. Dies setzt aber einen breiten parteipolitischen Konsens und Stabilität der Regierungsverhältnisse voraus. Danach haben die Finanzbehörden der Länder 4 Jahre Zeit, um sämtliche Grundstücke neu zu bewerten. Anfang 2024 müssen die Kommunen die neuen Messbescheide erhalten, und zwar auf elektronischem Wege. Im Jahr 2024 werden alle Gemeinden ihre Hebesätze für die Grundsteuer anpassen müssen, damit Aufkommensneutralität gewahrt werden kann. Im Jahr 2025 wird die neue Grundsteuer dann erstmals angewandt.

VII. Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält maßgebliche Vorgaben für die Bauleitplanung der Gemeinden. Der aktuelle LEP 2010 zeigte sich schon nach kurzer Zeit als veraltet. Seit mehreren Jahren wird daher an einem neuen LEP gearbeitet. Im November 2018 hat die Landesregierung den Entwurf für einen neuen LEP vorgelegt. Dieser enthält neue Kontingente für die wohnbauliche Entwicklung in nicht zentralörtlichen Gemeinden und ist durch neue Ideen und Instrumente deutlich anpassungsfähiger und innovativer als der bestehende LEP. All dies haben wir auch bereits 2008 eingefordert. **Einige Vorschläge des SHGT werden nun umgesetzt. Im Grundsatz ist der neue LEP daher zu begrüßen.** Es gibt aber auch noch Verbesserungsbedarf und weitergehende Vorschläge. Der SHGT hat zum LEP-Entwurf eine ausführliche Stellungnahme abgegeben (info-intern Nr. 67/19).

Es ist davon auszugehen, dass es noch eine weitere Anhörungsrunde gibt. Diese wird voraussichtlich im 1. Quartal 2020 mit einem überarbeiteten Entwurf des LEP beginnen. Mit einer Feststellung des neuen LEP ist für Anfang 2021 zu rechnen.

VIII. Zwangsweiser Umstieg auf die Doppik – Abschaffung der Kameralistik

Zusammen mit Bayern und Thüringen ist Schleswig-Holstein eines der wenigen Bundesländer, das den Gemeinden beim Haushaltswesen bisher ein Wahlrecht zwischen der Doppik und der (erweiterten) Kameralistik lässt. Der Gemeindetag hatte sich stets für die Beibehaltung dieses Wahlrechts ausgesprochen. Mittlerweile haben rund 68 % der Gemeinden, Kreise und Ämter in Schleswig-Holstein auf die Doppik umgestellt. 388 Ämter und Gemeinden wenden weiterhin das kamerale Haushaltsrecht an.

Gleichwohl will die Landesregierung nunmehr die Kameralistik ganz abschaffen und alle Gemeinden dazu zwingen, dass doppelische Rechnungswesen anzuwenden. Der Gemeindetag hat sich dagegen ausgesprochen und sich für eine ausreichend lange Übergangsfrist eingesetzt (info-intern Nr. 107/19). Ein Gesetzentwurf des Innenministeriums befindet sich

aktuell zur Anhörung bei den Kommunalen Landesverbänden. Immerhin konnten wir bisher eine Übergangsfrist bis Ende 2023 erreichen. **Wir werden uns weiterhin für eine Beibehaltung des Wahlrechts einsetzen** und fordern, die Gemeinden nicht zwangsweise mit den erheblichen Kosten für den Umstieg zu belasten. Sollte die Landesregierung bei ihrem Vorhaben bleiben, dürfte die Beratung im Landtag im Herbst 2019 beginnen.

IX. Termine

Wir wollen Sie auf wichtige Termine für Veranstaltungen des SHGT im Jahr 2019 hinweisen:

- Am 2. September 2019 findet in Kiel das **8. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft** mit hochkarätigen Experten statt (info-intern Nr. 111/19). Themen: Vergaberecht, Beteiligungssteuerung, Zweitwohnungssteuer, Grundsteuer sowie lokale Wärmenetze).
- Am 22. Oktober 2019 findet die **11. Klima- und Energiekonferenz** des SHGT in Rendsburg statt. Die Einladung liegt allen SHGT Mitglieder mit info-intern Nr. 105/19 vor.
- Am 22. November 2019 findet in Nortorf die **Delegiertenversammlung** des SHGT statt. Im öffentlichen Teil freuen wir uns auf eine Rede von Finanzministerin Monika Heinold.

X. Fachkongresse auf der Messe NordBau in Neumünster vom 11.-15. September 2019

Seit vielen Jahren begleitet der SHGT als Partner die Messe NordBau (siehe auch info-intern Nr. 118/19). Als Anlage zu diesem Bürgermeisterbrief finden Sie drei Flyer, nämlich

- die Einladung zu den **16. Norddeutschen Kanalsanierungstagen**, bei denen der SHGT Veranstaltungspartner ist,
- die Einladung zum diesjährigen **Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik**, das unter der Schirmherrschaft des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages steht und
- die Einladung zu zwei Informationsveranstaltungen und einer Sonderschau zum Thema **„Sportstätten der Zukunft“**.

Wir würden uns freuen, wenn Sie von diesem Veranstaltungsangebot Gebrauch machen.

Wir wünschen Ihnen noch einige erholsame Tage der „Sommerpause“ und dann erfolgreiche kommunalpolitische Monate in der zweiten Jahreshälfte 2019!

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schreitmüller
Landesvorsitzender



Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer